

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1966	Nummer 9
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2020	27. 12. 1965	RdErl. d. Innenministers Genehmigung von Abgabensatzungen gem. § 77 Abs. 3 KAG	116
23724	21. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Darlehnsrechtliche Genehmigung von Mieterhöhungen	116
3212	15. 12. 1965	AV d. Justizministers u. d. Innenministers Benachrichtigung in Nachlaßsachen; hier: Änderung der Anlagen 2a und 5 der AV vom 2. Januar 1964 (JMBL. NRW. S. 61/ MBL. NW. 1964 S. 346 / SMBL. NW. 3212)	116
622	22. 12. 1965	RdErl. d. Finanzministers Behandlung von Forderungen des Ausgleichsfonds; hier: Übertragung von Befugnissen nach §§ 62–67 RWB auf die Leiter der Außenstellen des Landesausgleichsamtes und die Leiter der Ausgleichsämt . . .	119
8300	23. 12. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung des § 44 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bei Ansprüchen auf Altenteilsleistungen	119
913	21. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau – ZTVE – StB 65	119

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
22. 12. 1965	Bek. – Änderung des Namens der Stadt Rheinberg (Rheinland), Landkreis Moers	119
	Landeswahlleiter	
29. 12. 1965	Bek. – Landtagswahl 1962; hier: Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	120
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	120
	Notizen	
27. 12. 1965	Erteilung des Exequaturs an den zum Generalkonsul von Panama in Hamburg ernannten Herrn Francisco Cornejo	120
27. 12. 1965	Erteilung des Exequaturs an den in Hamburg zum Generalkonsul der Republik Südafrika ernannten Herrn Joseph Fourie	121
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 63 v. 29. 12. 1965	121

I.

2020

**Genehmigung
von Abgabesatzungen gem. § 77 Abs. 3 KAG**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1965 —
III B 1 — 4 10 — 7705 65

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 20. Oktober 1965 — III A 1168 64 — entschieden, daß die Bestimmung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu einer kommunalen Abgabesatzung, nach der die Genehmigung ein Jahr nach dem Inkrafttreten eines neuen KAG für das Land Nordrhein-Westfalen, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. März 1962, außer Kraft tritt, keine feste Fristbestimmung im Sinne des § 77 Abs. 3 Satz 1 KAG ist und die Genehmigung daher gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2 KAG mit Ablauf des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Genehmigung erteilt ist, außer Kraft tritt. Die Genehmigung kommunaler Abgabesatzungen erlischt somit immer gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2 KAG, wenn in ihr Bestimmungen enthalten sind, wegen deren sich der Ablauf der Frist im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung nicht „im voraus“ (§ 77 Abs. 3 Satz 1 KAG), d. h. genau, errechnen läßt.

Wo die Genehmigung einer kommunalen Abgabesatzung eine der im genannten Urteil gleiche oder ähnliche Bestimmung enthält und die Genehmigung noch nicht gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2 KAG außer Kraft getreten ist, empfehle ich daher den Gemeinden und Gemeindeverbänden, rechtzeitig *Verlängerung der Genehmigung* zu beantragen. In der Begründung zu dem erwähnten Urteil wird allerdings ausgeführt, daß es der Verwendung der in § 77 Abs. 3 Satz 1 KAG genannten Zeiteinheit „Jahr“ nicht bedarf, wenn Anfangs- und Endtag der Frist in der Genehmigungsverfügung kalendermäßig bestimmt werden.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände
und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 116.

23724

**Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete;
hier: Darlehnsrechtliche Genehmigung von
Mieterhöhungen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 21. 12. 1965 — III A 5 — 4.15 —
5560/65

Nach Inkrafttreten der Vorschriften des Wohnungsbauförderungsgesetzes 1965 ist bei der darlehnsrechtlichen Genehmigung von Mieterhöhungen für Wohnungen, die im Rahmen des Landesbedienstetenwohnungsbaues gefördert worden sind, künftig folgendes zu beachten:

1. Wohnraum, der mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden ist

Die darlehnsrechtliche Genehmigung zu Mieterhöhungen ist in dem Umfang zu erteilen, der nach den Bestimmungen d. RdErl. v. 11. 10. 1965 — bei Wohnraum in sog. weißen Kreisen — oder v. 17. 10. 1965 — bei Wohnraum in Gebieten, in denen die Wohnraumbewirtschaftung noch nicht aufgehoben worden ist, bis zur Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung — zulässig ist.

2. Wohnraum, der ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden ist

Bei der Entscheidung über die darlehnsrechtliche Genehmigung zu Mieterhöhungen sind die Bestimmungen d. RdErl. v. 11. 10. 1965 (Kostenmietbestimmungen) entsprechend anzuwenden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Wohnraumbewirtschaftung für die

Gemeinde, in der sich der Wohnraum befindet, bereits aufgehoben worden ist oder nicht. Die Genehmigung zu Mieterhöhungen ist in dem Umfang zu erteilen, der nach den Bestimmungen d. RdErl. v. 11. 10. 1965 zulässig ist.

3. Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages oder Widerruf des Zinsverzichts für Wohnungsfürsorgemittel

Bei künftigen Entscheidungen über die darlehnsrechtliche Genehmigung von Mieterhöhungen ist bei allen Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln, für die ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,5 v. H. noch nicht erhoben wird, zu verlangen, daß der vereinbarte Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,5 v. H. zu zahlen und entsprechend in der Wirtschaftlichkeitsberechnung in Ansatz zu bringen ist. Ist im Darlehnsvertrag ein Verwaltungskostenbeitrag nicht vereinbart worden, so ist ein etwaiger Verzicht auf die Erhebung der vereinbarten Zinsen für einen Teilbetrag in Höhe von 0,5 v. H. zu widerrufen. Bei der Berechnung der Aufwendungen ist der Verwaltungskostenbeitrag oder die Zinsforderung zu berücksichtigen. Der Verwaltungskostenbeitrag oder die Zinsen sind vom Darlehnsnehmer vom 1. Tage des dritten auf die Erteilung der Genehmigung folgenden Monats an zu erheben.

4. Aufhebung von Runderlassen

Die Bestimmungen der Nrn. 2, 3, 4 und 9 d. RdErl. v. 19. 7. 1960 und die Bestimmungen d. RdErl. v. 12. 19. 5. 1964 werden hiermit aufgehoben.

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bezug: a) RdErl. v. 19. 7. 1960 (SMBl. NW. 23724),

b) RdErl. v. 12./19. 5. 1964 (n. v.) — III B 4 — 4.15 — 1590 64.

c) RdErl. v. 11. 10. 1965 (MBl. NW. S. 1404/SMBl. NW. 238),

d) RdErl. v. 17. 10. 1965 (MBl. NW. S. 1491/SMBl. NW. 238).

An die Regierungspräsidenten.

Landesbaubehörde Ruhr, Essen.

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

Kernforschungsanlage Jülich des Landes Nordrhein-Westfalen e. V., Jülich,

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1966 S. 116.

3212

**Benachrichtigung in Nachlasssachen;
hier: Änderung der Anlagen 2 a und 5 der AV
vom 2. Januar 1964 (JMBL. NRW. S. 61 /
MBl. NW. 1964 S. 346 / SMBl. NW. 3212)**

AV d. Justizministers (3804 — I B 5) u. d. Innenministers
(I B 3 14.66.18) v. 15. 12. 1965

Die Anlagen 2 a und 5 der AV vom 2. Januar 1964 über die Benachrichtigung in Nachlasssachen erhalten ab 1. Januar 1966 die aus den Anlagen ersichtliche Form und Fassung.

Vorhandene Vordrucke der Anlagen 2 a und 5 in der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden; dabei sind Vordrucke der Anlage 2 a zu falten und in einem Umschlag des Formats C 6 zu versenden.

Anlag

Anlage 2a: Verwahrungsnachricht gemäß I 2a oder 2b — Vorderseite — (Format DIN A 5 — hoch)

— Amtsgericht — — Notar Geschäfts-Nr. Bitte bei allen Schreiben angeben! ┌ An das — Standesamt — Amtsgericht Schöneberg (Hauptkartei für Testamente) — _____ └ Benachrichtigung in Nachlaßsachen Die umstehend näher bezeichnete Verfügung von Todes wegen ist am unter — Verwahrungsbuch-Nr. in besondere amtliche Verwahrung genommen — — Geschäfts-Nr. zu den Nachlaßakten genommen — — Geschäfts-Nr. beurkundet — — Urk.-Rolle-Nr. beurkundet — worden.	Ort und Tag Anschrift Auf Anordnung
--	--

Anlage 5: Mitteilung über den Sterbefall gemäß II 4 (Format DIN A 5 — hoch)

Standesamt	Ort und Tag
f r	
An das	
Amtsgericht Schöneberg (Hauptkartei für Testamente)	
1 Berlin 62	
Grunewaldstraße 66/67	
Familienname	
(bei Frauen auch Mädchenname) . . .	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	
Geburtstag	
Geburtsort	
ist verstorben am	
in	
Standesamt	
Sterbebuch-Nr.	
Letzter Wohnort war	
(Ort, Straße, Hausnummer)	
Über Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) ist hier folgendes bekannt:	
Der Standesbeamte	

622

**Behandlung von Forderungen des Ausgleichsfonds;
hier: Übertragung von Befugnissen nach §§ 62—67
RWB auf die Leiter der Außenstellen des Landes-
ausgleichsamtes und die Leiter der Ausgleichsämt**

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 12. 1965 —
III C 1 — LA 3445 — 142/65

Abschnitt I meines Bezugserrlasses v. 30. 6. 1964 —
III E 1 — LA 3445 — 116/64 — (SMBL. NW. 622) wird wie
folgt geändert:

- a) In Ziffer 1) wird die Betragsangabe „500,— DM (Fünfhundert DM)“ ersetzt durch „1 000,— DM (Eintausend DM)“.
- b) In Ziffer 3) wird die Betragsangabe „3 000,— DM (Dreitausend DM)“ ersetzt durch „5 000,— DM (Fünftausend DM)“.
- c) Die Ziffer 4) erhält folgende Fassung:
„**Stundung** der Forderungen des Ausgleichsfonds unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 RWB, sofern der zu stundende Betrag im Einzelfalle 10 000,— DM (Zehntausend DM), bei Arbeitsplatzdarlehen der Stundungszeitraum 2 Jahre und der zu stundende Betrag 20 000,— DM (Zwanzigtausend DM) nicht übersteigt und insoweit weder die Zuständigkeit der Kreditinstitute nach Nr. 2 Abs. 3 der HKR-DB noch die der Leiter der Ausgleichsämt nach Abschnitt II dieses Erlasses gegeben ist (§ 51 RHO und § 64 RWB).“
- d) In Ziffer 5) wird die Betragsangabe „5 000,— DM (Fünftausend DM)“ ersetzt durch „10 000,— DM (Zehntausend DM)“.
- e) In Ziffer 6) wird die Betragsangabe „5 000,— DM (Fünftausend DM)“ ersetzt durch „10 000,— DM (Zehntausend DM)“.
- f) In Ziffer 8) wird die Betragsangabe „500,— DM (Fünfhundert DM)“ ersetzt durch „1 000,— DM (Eintausend DM)“.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1966 S. 119.

8300

**Anwendung des § 44 Abs. 5
des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)
bei Ansprüchen auf Altenteilsleistungen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 12. 1965 —
II B 2 — 4226 — (18/65)

Nach § 44 Abs. 5 BVG sind Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche, die sich aus der neuen Ehe herleiten, auf die nach § 44 Abs. 2 BVG wieder zu gewährende Witwenrente anzurechnen. Zu der Frage, ob Altenteilsleistungen auf Grund eines Gutsüberlassungsvertrages Versorgungsansprüche im Sinne des § 44 Abs. 5 BVG sind, nehme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Ansprüche erbrechtlicher Art sind nicht Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche, die nach § 44 BVG auf die Witwenrente anzurechnen sind. Wirtschaftliche Vorteile, die sich aus einer Erbschaft oder einem Vermächtnis ergeben, sind als Einkünfte bei der Berechnung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen.

Da Gutsüberlassungsverträge in der Regel mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge geschlossen werden (vgl. RG 118, 20) und die sich hieraus ergebenden Altenteilsleistungen von der Rechtsprechung nicht als Leibrenten angesehen werden, bitte ich, diese bei Anwendung des § 44 BVG nicht wie Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche zu behandeln, sondern entsprechend der für erbrechtliche Ansprüche getroffenen Regelung zu verfahren. Dasselbe gilt für Altenteilsleistungen, die auf Grund von Rechtsvorschriften gewährt werden.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1966 S. 119.

913

**Zusätzliche Technische Vorschriften
und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
— ZTVE — StB 65**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 21. 12. 1965 —
IV B 2 — 30—05/4 — 6248/65

Die technische Entwicklung und die mit den ZTVE — StB 59 gewonnenen Erfahrungen haben zu einer Neufassung der „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTVE — StB 59) geführt. Dabei mußte von einer vollständigen Neubearbeitung zunächst abgesehen werden. Die jetzt vorliegende ZTVE — StB 65 wurde vom Arbeitsausschuß „Neubearbeitung der ZTVE“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. auf Grund ausführlicher Stellungnahmen der obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt.

Der Bundesminister für Verkehr hat durch sein „Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/1965 Sachgebiet 3 — Erdbau“ v. 29. 11. 1965 — StB 5 — Isgr — 2149 Vms 65 — die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau — ZTVE — StB 65“ für die Bundesfernstraßen eingeführt.

Hiermit führe ich die ZTVE — StB 65 auch für Baumaßnahmen auf Landstraßen und Kreisstraßen sowie sonstige Straßenbaumaßnahmen, die mit Landesmitteln gefördert werden, ein. Ich empfehle, die neue ZTVE auch beim Neu-, Um- und Ausbau von Gemeindestraßen zu beachten.

Die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau — ZTVE — StB 59“ sowie der Allgemeine Runderlaß Straßenbau Nr. 5/1959 des Bundesministers für Verkehr werden außer Kraft gesetzt.

Um den Überblick über die sich gegenüber der ZTVE — StB 59 ergebenden Änderungen und Ergänzungen zu erleichtern, wurde eine gesonderte Zusammenstellung gedruckt und der ZTVE — StB 65 beigelegt.

Die neuen Vorschriften sind bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., Köln, Maastrichter Straße 45, zum Preise von 3,— DM zu beziehen.

An die Landschaftsverbände Rheinland,

Westfalen-Lippe,

Regierungspräsidenten,

Landkreise,

kreisfreien Städte,

Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1966 S. 119.

II.

Innenminister

**Änderung des Namens der
Stadt Rheinberg (Rheinland), Landkreis Moers**

Bek. d. Innenministers v. 22. 12. 1965 —
III A 2 — 1398 II/65

Die Landesregierung hat mit Beschluß vom 14. Dezember 1965 den Namen der Stadt Rheinberg (Rheinland), Landkreis Moers, in

Rheinberg

geändert.

— MBl. NW. 1966 S. 119.

Landeswahlleiter**Landtagswahl 1962;
hier: Feststellung eines Nachfolgers aus der
Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 29. 12. 1965 —
I B 1'20 — 11.62.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Hermann Weber (Christlich Demokratische Union) ist am 22. Dezember 1965 durch Verzicht auf sein Mandat als Landtagsabgeordneter aus dem Landtag ausgeschieden.

Als Nachfolger ist

Herr Eugen Fley,
Ennepetal-Milspe,
Buchenstraße 3,

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union — CDU — mit Wirkung vom 29. Dezember 1965 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. v. 16. 6. 1962 (MBL. NW. S. 1025) u. v. 18. 7. 1962 (MBL. NW. S. 1293).

— MBL. NW. 1966 S. 120.

Finanzminister**Personalveränderungen****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat H. Bittner zum Regiergungsdirektor,

Oberregierungsrat Dr. G. Bovermann, abgeordnet an das Sekretariat des Bundesrates in Bonn, zum Regiergungsdirektor,

Oberregierungsrat H.-O. Grabowski zum Regiergungsdirektor,

Oberregierungsrat Dr. R. Schulte zum Regiergungsdirektor,

Oberregierungsrat M. Schulz zum Regiergungsdirektor,
Amtsrat K. Ranft zum Regierungsrat.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsbaudirektor H. Volker.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsbaurat H. Koll zum Oberregierungsbaurat.

Oberfinanzdirektion Münster

Forstmeister K.-J. Pieritz zum Oberforstmeister.

Finanzamt Duisburg-Hamborn

Regierungsrat W. Müller zum Oberregierungsrat.

Finanzamt Rheydt

Regierungsassessor H. Seifert zum Regierungsrat.

Finanzamt Solingen-West

Regierungsassessor G. Menser zum Regierungsrat.

Finanzamt Wuppertal-Barmen

Regierungsrat Dr. R. Schwarze zum Oberregierungsrat.

Finanzbauamt Wesel

Regierungsbauassessor Dr. P. Bialek zum Regierungsbaurat,

Regierungsbauassessor K. Endries zum Regierungsbaurat.

Finanzamt Bonn-Land

Landwirtschaftsassessor J. Josten zum Landwirtschaftsrat.

Finanzamt Siegburg

Regierungsassessor H. Kleikamp zum Regierungsrat.

Finanzamt Bottrop

Regierungsassessor W. Groell zum Regierungsrat.

Finanzamt Lüdenscheid

Regierungsrat E. Weber zum Oberregierungsrat.

Finanzamt Wiedenbrück

Regierungsrat G.-B. Schepers zum Oberregierungsrat.

Finanzbauamt Paderborn

Regierungsbauassessor H.-H. Petersen zum Regierungsbaurat,

Regierungsbaurat z.A. W. Thöne zum Regierungsbaurat.

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor J. Kelz vom Finanzamt Wuppertal-Barmen an das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt,

Oberregierungsrat Dr. F. Claren vom Finanzamt Essen-Ost an das Finanzamt Duisburg-Nord,

Oberregierungsrat G. Feldmann vom Finanzamt Köln-Körperschaften an das Finanzamt Bonn-Land,

Oberregierungsrat R. Goerdt vom Finanzamt Münster-Stadt an das Finanzamt Münster-Land,

Oberregierungsrat H. Püschel vom Finanzamt Soest an das Bundesministerium der Finanzen,

Oberregierungsrat J.-L. Wloszczynski vom Finanzamt Geldern an das Finanzamt Wesel,

Regierungsrat Dr. W. Schlosser vom Finanzamt Bonn-Land an das Finanzamt Köln-Körperschaften,

Regierungsrat U. Weber vom Finanzamt Düsseldorf-Mettmann an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsbaurat O. Laupenmühlen.

Finanzgerichte**Finanzgericht Münster**

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat D. Zacher, Finanzamt Detmold, zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags.

— MBL. NW. 1966 S. 120.

Notizen**Erteilung des Exequaturs
an den zum Generalkonsul von Panama in Hamburg
ernannten Herrn Francisco Cornejo**

Düsseldorf, den 27. Dezember 1965
Prot — 441 — 165

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Panama in Hamburg ernannten Herrn Francisco Cornejo am 9. Dezember 1965 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Bremen.

— MBL. NW. 1966 S. 120.

**Erteilung des Exequaturs
an den in Hamburg zum Generalkonsul der
Republik Südafrika ernannten Herrn Joseph Fourie**

Düsseldorf, den 27. Dezember 1965
Prot — 448 — 1 65

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der
Republik Südafrika in Hamburg ernannten Herrn Joseph
Fourie am 13. Dezember 1965 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das
Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1966 S. 121.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 63 v. 29. 12. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder- Nr.	Datum		Seite
101	8. 12. 1965	Zwölfte Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht	374
315	14. 12. 1965	Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	374
62	14. 12. 1965	Verordnung über die Abschlußbekanntmachung gemäß § 111 c Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes . .	375
7822	7. 12. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes	375
92	14. 12. 1965	Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	376

— MBl. NW. 1966 S. 121.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

Bis je 500 g

Hartwurst } zusammen
Speck } bis 1000 g
Margarine } zusammen
Butter } bis 1000 g
andere Fette }
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

Bis 300 g

Schokoladewaren

Bis je 250 g

Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Kakao
Milchpulver
Käse
Bis je 50 g
Eipulver
Tabakpulver
(höchstens 48 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßepulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Über 5,- DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobbleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Lederwaren

Bis 5,- DM

Étuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,- DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2-3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	} je Sendung
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.
8. Der Versand von Büchern in Geschenksendungen ist erlaubt.
9. Verboten: Bücher politischen, historischen oder militärischen Inhalts, Zeitungen und Zeitschriften, Comics und Groschenhefte, Kataloge, Kriminalromane.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. **Versandkosten** (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.